

54. Kann für den Fall der dauernden Beschädigung einer Ertragnisse gewährenden Sache oder eines solchen Rechtes der Beschädiger nach Wahl des Beschädigten oder nach Befinden des Richters zur Kapitalentschädigung oder Rentenzahlung verurteilt werden, oder ist, mangels abweichender Vereinbarungen der Beteiligten, stets auf Kapitalentschädigung zu erkennen?

A.L.R. I. 6 §§ 89. 90.

C.P.D. § 260 (287 n. F.).

VII. Civilsenat. Urt. v. 10. November 1899 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. G. u. Gen. (Kl.). Rep. VIa. 165/90.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat durch unbefugtes Einschütten von Waggererde in ein Gewässer die den Klägern an diesem zustehenden Fischereirechte teils dauernd, teils vorübergehend geschädigt. Der Berufungsrichter hat den Klägern für die bleibende Schädigung ihrer Rechte eine dauernde jährliche Rente von 200 *M* zugesprochen. Die Revisionsrüge des Beklagten, daß er, mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung, nur zu einer Kapitalentschädigung hätte verurteilt werden dürfen, ist für gerechtfertigt erachtet worden.

Aus den Gründen:

„In dem in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civill. Bd. 9 S. 278 flg. veröffentlichten Urteile des damaligen Hilfssenates des Reichsgerichtes vom 12. Juni 1883 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß, falls durch eine beschädigende Handlung der Wert einer Sache vermindert worden sei, auch dann, wenn die Sache eine fruchttragende sei und die Wertverminderung in der dauernd verminderten Ertragsfähigkeit ihren Grund finde, die Folgen des entstandenen Schadens

sich mithin in die Zukunft erstrecken und sich alljährlich erneuern, der Beschädigte nach preussischem Recht in der Regel, d. h. abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen, nur eine einmalige Kapitalabfindung, nicht aber eine fortlaufende Rentenzahlung zu fordern berechtigt sei.

An diesem Grundsatz ist festzuhalten. Er hat in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes seitdem fortdauernd Anerkennung gefunden, vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 34 S. 1058

und ist insbesondere in Ansehung des Bergschadens, für den nach Beseitigung der Ausnahmebestimmung des § 113 A.L.R. II. 16 durch das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 die allgemeinen Vorschriften über Schadenersatz gelten (§ 148), vom Reichsgericht stetig zur Geltung gebracht worden, wobei noch darauf hingewiesen werden mag, daß sowohl die Motive des Berggesetzes als auch die Kommission des Abgeordnetenhauses sich bezüglich dieses Punktes ausdrücklich dahin geäußert haben, daß die Entschädigung gemäß der allgemeinen Rechtsregel in Kapital zu leisten sei.

Vgl. Daubenspeck, Bergrechtliche Entscheidungen des Reichsgerichtes (1879—1892) Nr. 117 S. 294, Nr. 137 S. 321; Klostermann-Fürst, Kommentar zum Berggesetz (5. Aufl.) S. 462 Note C; Brassert, Kommentar S. 400 Note 15.

Die gleiche Ansicht vertreten auch Rehbein u. Reincke im Kommentar zum Allgemeinen Landrecht in der Note zu § 79 A.L.R. I. 6 und Rehbein in den Entscheidungen des Obertribunals (2. Aufl.) Bd. 1 S. 603, sowie anscheinend auch Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 2 § 78.

Die Richtigkeit jener Ansicht ergibt sich sowohl aus den positiven Bestimmungen der §§ 89, 90 A.L.R. I. 6, welche lauten:

§ 89. Ist durch den Schaden der Wert der Sache nur vermindert worden, so muß derjenige Wert, welchen die Sache vor der Beschädigung gehabt hat, nach obigen Grundsätzen ausgemittelt und mit dem gegenwärtigen Werte desselben verglichen werden.

§ 90. Die daraus sich ergebende Verminderung des Wertes muß der Beschädigter vergüten,
als auch aus allgemeinen Erwägungen.

An der Berechtigung des Beschädigten, in dem in Frage stehenden Falle Kapitalentschädigung zu beanspruchen, kann ein Zweifel nicht

bestehen. Wenn eine Sache oder ein Recht verletzt wird, welches fortlaufend oder in Zeiträumen wiederkehrend Erträgnisse gewährt, so zeigt sich der angerichtete Schaden nicht nur darin, daß der Beschädigte zu den betreffenden Zeiten des Genusses der Erträgnisse entbehren muß, sondern er besteht darin, daß damit zugleich die Substanz des Rechtes beeinträchtigt ist. Es genügt also nicht, daß der Beschädigte nur zu den betreffenden Zeiten, wo er früher die Naturalerzeugnisse bezog, jetzt deren Geldwert von dem Beschädiger empfängt, sondern er kann verlangen, daß der Schaden, den die Substanz des Rechtes erlitten hat, durch Zahlung eines entsprechenden Kapitals ersetzt werde. Dabei ist auch noch der Gesichtspunkt zu berücksichtigen, daß der Beschädigte Anspruch darauf hat, einen gesicherten Schadenserfaz zu erhalten. Dieser Anspruch findet aber sein Genüge nur in einer Kapitalzahlung, während solches regelmäßig, wenigstens bei physischen Personen, rücksichtlich einer Rentenzahlung nicht zutrifft, da Vermögensverfall, Verzug in fremde Lande, Tod der Verpflichteten, Ungewißheit seiner Erben u. s. w. die erfolgreiche Ausübung des Rentenbezugsrechtes des Beschädigten ins unsichere stellen, zumal da ein gesetzlicher Fall der Kautionsbestimmung (§ 179 A.L.R. I. 14) hier nicht gegeben ist.

Sener Berechtigung des Beschädigten auf Kapitalabfindung steht die entsprechende Verpflichtung des Beschädigers gegenüber. Es fragt sich nur, ob mit dieser Verpflichtung sich auch die Befugnis für den Beschädiger verknüpft, seinerseits zu verlangen, daß er nur diese Art von Schadenserfaz leiste und nur zu ihr verurteilt werde. Die Frage ist zu bejahen. Das Gegenteil könnte nur angenommen werden, wenn dem Verletzten ein Wahlrecht auf Kapitalabfindung oder Rentenzahlung zustände. Von einem solchen sagt aber das Allgemeine Landrecht in den in Betracht kommenden Bestimmungen des sechsten Titels Teil 1, namentlich in den §§ 89, 90, nichts, und ohne solche ausdrückliche Erklärung erscheint ein derartiges Wahlrecht des Beschädigten umso mehr ausgeschlossen, als einerseits die ausdrücklichen Bestimmungen des Landrechts über Rentenzahlungen in den §§ 99 flg. 103, 105 flg. 126, 127 dieses Titels, im § 6 **TL. I. Tit. 22** und in dem jetzt nicht mehr geltenden § 113 **TL. II. Tit. 16** darauf hinweisen, daß es sich nach Meinung und Willen des Gesetzgebers bei diesen Rentenzahlungen nur um Ausnahmen von der Regel handelt, und als andererseits nicht

etwa gesagt werden kann, daß die Rentenzahlung als eine mindere Verpflichtung von der größeren Verbindlichkeit der Kapitalabfindung mit umfaßt werde. Beide Verbindlichkeiten sind qualitativ, nicht quantitativ voneinander verschieden.

Abweichend hiervon sagt allerdings Koch in seinem Kommentar Note 72 zu § 79 A.L.R. I. 6, daß der Beschädigte die Wahl zwischen Kapital und Rentenabfindung habe, und dasselbe lehrt Förster schon in der ersten Ausgabe seines preussischen Privatrechtes Bd. 1 § 90 f 5 (S. 542), von der diese Bemerkung unverändert in alle späteren Auflagen dieses Werkes übergegangen ist. Beide stützen sich hierbei aber lediglich auf eine in Simon und Strauß, Rechtsprechung, Bd. 1 S. 82 mitgeteilte Entscheidung des damaligen Oberlandesgerichtes Königsberg, in welcher dieses in Widerspruch mit dem Oberlandesgericht Insterburg, welches in erster Instanz geurteilt hatte, aussprach: bei fortwährendem Schaden müsse die Vergütung so oft wiederkehren, als der Schaden selbst für den Beschädigten wiederkehre; die Notwendigkeit, daß der Beschädigte Kapitalzahlung annehmen müsse, sei nirgends vorgeschrieben und sei auch nicht aus § 90 A.L.R. I. 6 herzuleiten. Das in letzter Instanz angerufene Obertribunal machte diesen Entscheidungsgrund aber nicht zu dem seinigen, sondern gründete sein Urteil auf andere Erwägungen und zog unter anderem auch den § 113 A.L.R. II. 16 heran, der, wie bereits mehrfach erwähnt, ausdrücklich Rentenzahlung vorsah (S. 85 a. a. D). Später hat dann das Obertribunal in dem Plenarbeschlusse vom 20. März 1846 (Entsch. desselben Bd. 13 S. 26) ausdrücklich zu dieser Frage im verneinenden Sinne Stellung genommen, indem es sich dahin äußerte: von einem Ersatze des jegliches Jahr entstandenen Verlustes könne nicht die Rede sein, da das Gesetz diese Art der Berechnung dieses Schadensersatzes nicht billige.

Jenen abweichenden Meinungen kann hiernach ein wesentliches Gewicht nicht beigemessen werden.

Von der Gegenseite ist versucht worden, dem jetzt in Frage stehenden Revisionsangriff mit der Ausführung zu begegnen, daß der Beklagte in den Vorinstanzen einen dementsprechenden Einwand nicht erhoben habe, und daß, da durch § 260 C.P.D. dem Richter die Befugnis gegeben sei, über die Ausgleichung des Schadens nach freiem Ermessen zu entscheiden, er demnach auch darüber befinden könne, ob

Kapital oder Rente zu gewähren sei. Die letztere Ansicht wird durch den Wortlaut des § 260 („ob und wie hoch sich der Schaden belaufe“) widerlegt; der Richter hat danach nur über Dasein und Höhe des Schadens nach freier Überzeugung zu entscheiden, nicht aber über die Art der Ausgleichung des Schadens, die sich nach den darüber bestehenden materiell-rechtlichen Bestimmungen richtet. Was aber den ersten Punkt anlangt, so gehören allerdings die Bestimmungen über die Art des Schadensersatzes dem dispositiven Recht an, und es kann daher, wenn der Beschädigte eine ihm regelwidrig auferlegte Rentenzahlung als solche in der Revisionsinstanz nicht bemängelt, hieraus wohl entnommen werden, wie das offenbar in dem in Gruchot's Beiträgen Bd. 34 S. 1058 abgedruckten Urteil des Reichsgerichts geschehen ist, daß der Beschädigte mit dieser Abänderung des objektiven Rechtes einverstanden sei und in sie willige. Im vorliegenden Fall aber wird solche Annahme durch die erhobene Rüge widerlegt und beseitigt, und darin, daß der Beklagte in der Berufungsinstanz gegen die ihm durch die erste Instanz auferlegte Rentenverpflichtung als solche nicht ausdrücklich Verwahrung eingelegt hat, läßt sich umso weniger der Ausdruck einer bindenden dahin gerichteten Willenserklärung des Beklagten, daß er in eine vom Gesetz abweichende Art der Schadensausgleichung willige, finden, als die Berufungsinstanz ein *novum iudicium* gegenüber der ersten Instanz darstellt und der Beklagte daher dessen gewärtig sein durfte, daß der Berufsungsrichter, auch ohne daß er, der Beklagte, erst darauf hinwies, unabhängig von der erstinstanzlichen Entscheidung lediglich nach Maßgabe des bestehenden objektiven Rechtes entscheiden werde. Der Berufsungsrichter hat denn auch keineswegs eine stillschweigende Einwilligung des Beklagten in diese Art des Schadensersatzes seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, sondern vielmehr angenommen, es liege zwar keiner der Fälle vor, in denen das Gesetz ausdrücklich die Zusprechung einer Rente gestatte, es bestände aber auch kein Bedenken, auf die Rentenforderung der Kläger einzugehen, mit anderen Worten, er hat offenbar angenommen, das bestehende objektive Recht gestatte dem Beschädigten nach Lage des Falls, anstatt eines Kapitals auch Rente zu fordern, und das Sachverhältnis sei hier so gestaltet, daß es die klägerische Rentenforderung als angemessen erscheinen lasse.

Die Berufsungsentcheidung war hiernach insoweit, als sie den

Beklagten zur Zahlung einer dauernden Rente verurteilt, aufzuheben und insoweit die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen, damit dort auf eine Kapitalabfindung erkannt werde, da keiner der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle vorliegt."